

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kall

vom 17. 11. 2009
in der am 11.05.2010 geänderten Fassung

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für die Zuständigkeiten der Ausschüsse gelten insbesondere § 41 GO und § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Kall.
- (2) Besondere Zuständigkeiten der Ausschüsse (z.B. gemäß § 5 und § 11a der Hauptsatzung sowie §§ 59 bis 61 GO) bleiben unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind im Rahmen der ihnen nachstehend übertragenen Entscheidungsbefugnisse verpflichtet, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Soweit nachstehend eine Entscheidungsbefugnis nur bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung übertragen ist, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

§ 2 **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird Entscheidungsbefugnis erteilt für
 - a) Angelegenheiten im Bereich „Verwaltungsmodernisierung“, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b) die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und sonstige Organisationen, soweit nicht der Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport nach § 3 Abs. 1 Buchst. e) zuständig ist.
 - c) die Begründung und Kündigung von Mitgliedschaften der Gemeinde in privatrechtlichen Vereinen und Verbänden,
 - d) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Feuerwehr,
 - e) die Erhebung einer Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert den Betrag von 25.000,-- Euro übersteigt,
 - f) die Zustimmung zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wenn die Differenz zum Nachteil der Gemeinde mehr als 5.000,-- Euro beträgt,
 - g) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,-- Euro überschreiten,
 - h) die Aufnahme von Krediten

- i) die generelle Festlegung der Miet- und Pachtsätze für gemeindeeigene Gebäude, Wohnungen und Grundstücke,
 - j) die An- und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen mit einem Mietzins von über 500,-- Euro monatlich im Einzelfall,
 - k) die An- und Verpachtung von Grundstücken einschl. Jagdverpachtungen,
 - l) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Preis/Wert von 5.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder für die Infrastruktur von Bedeutung sind,
 - m) die Genehmigung von Baulasten und Dienstbarkeiten zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 - n) die Vergabe von Aufträgen für den Fachbereich I der Verwaltung mit Ausnahme der Sachgebiete „Schulen, Kultur, Sport, Kindergärten, Denkmalschutz, Abfallentsorgung“, jedoch einschl. des Sachgebiets „Feuerwehr“, mit einem Vertrags- oder Bestellwert von
 - über 25.000,-- Euro, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung erfolgt ist und die Auftragsvergabe an den Billigstbietenden erfolgen soll
 - über 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro in sonstigen Fällen,
 - über 5.000,-- Euro, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt,
 - o) alle Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten oder einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät folgende Angelegenheiten vor, bei denen eine Entscheidung des Rates erforderlich ist:
- a) alle Angelegenheiten des Fachbereichs I mit Ausnahme der Sachgebiete „Schulen, Kultur, Sport, Kindergärten, Denkmalschutz“ sowie „Abfallentsorgung“,
 - b) Grundstücksangelegenheiten, wenn es sich nicht um Grundstücke handelt, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder für die Infrastruktur von Bedeutung sind,
 - c) Angelegenheiten des Sachgebiets „Feuerwehr“.

§ 3

Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport

- (1) Dem Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport wird Entscheidungsbefugnis erteilt für
- a) die Festlegung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Kall,
 - b) die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste der Gemeinde Kall,
 - c) die Festlegung von Einzugsbereichen der gemeindlichen Kindergärten,
 - d) die Festlegung der Öffnungszeiten für Kindergärten, Hallenbad, Bücherei und Schülercafé,
 - e) die Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln für ‚Vereinsförderung‘,
 - f) die Vergabe von Aufträgen für den Fachbereich II der Verwaltung mit Ausnahme der Sachgebiete „Feuerwehr“ und „Tourismus“ jedoch einschließlich des Sachgebietes „Schulen, Kultur, Sport, Kindergärten, Denkmalschutz“ mit einem Vertrags- oder Bestellwert von

- über 25.000,-- Euro, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung erfolgt ist und die Auftragsvergabe an den Billigstbietenden erfolgen soll
 - über 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro in sonstigen Fällen,
 - über 5.000,-- Euro, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.
- (2) Der Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport berät alle Angelegenheiten des Fachbereiches II mit Ausnahme der Sachgebiete „Feuerwehr“ und „Tourismus“, jedoch einschl. des Sachgebietes „Schulen, Kultur, Sport, Kindergärten, Denkmalschutz“ vor, bei denen eine Entscheidung des Rates oder des Ausschusses für Liegenschaften, Forst und Umwelt nach § 5 (1) Buchst. c) erforderlich ist.

§ 4

Ausschuss für Bau, Planung, Tourismus und Wirtschaftsförderung

- (1) Dem Ausschuss für Bau, Planung, Tourismus und Wirtschaftsförderung wird Entscheidungsbezugnis erteilt für
- a) alle verfahrensleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses und des Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlusses und der abschließenden Entscheidung über vorgebrachte Anregungen,
 - b) Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Verkehrsführung und -lenkung, Ab- und Höherstufung von Straßen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist,
 - c) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - d) die Einziehung von Straßen,
 - e) Angelegenheiten des ÖPNV,
 - f) die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen von überörtlicher Bedeutung,
 - g) die Zustimmung zum Abschluss von Erschließungsverträgen,
 - h) die Erteilung des Einvernehmens nach dem BauGB und zur Abgabe von anderen Erklärungen der Gemeinde aufgrund baurechtlicher Bestimmungen, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 - i) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Preis/ Wert von 5.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro, sofern es sich um Grundstücke handelt, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder für die Infrastruktur von Bedeutung sind,
 - j) Angelegenheiten des Bereichs „Tourismus“ einschl. Nationalpark und Wanderwege,
 - k) die Vergabe von Aufträgen für den Fachbereich III der Verwaltung mit Ausnahme der Bereiche „gemeindlicher Hoch- und Tiefbau, Umwelt und Forst“, jedoch einschl. des Sachgebiets „Tourismus“ mit einem Vertrags- oder Bestellwert von
 - über 25.000,-- Euro, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung erfolgt ist und die Auftragsvergabe an den Billigstbietenden erfolgen soll,
 - über 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro in sonstigen Fällen,
 - über 5.000,-- Euro, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.

- (2) Der Ausschuss für Bau, Planung, Tourismus und Wirtschaftsförderung berät alle Angelegenheiten des Fachbereiches III mit Ausnahme der Bereiche „gemeindlicher Hoch- und Tiefbau, Umwelt und Forst“ einschl. des Sachgebiets „Tourismus“ vor, bei denen eine Entscheidung des Rates erforderlich ist. Entscheidungen des Rates in Grundstücksangelegenheiten berät der Ausschuss für Bau, Planung, Tourismus und Wirtschaftsförderung vor, wenn es sich um Grundstücke handelt, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder für die Infrastruktur von Bedeutung sind.

§ 5

Ausschuss für Liegenschaften, Forst und Umwelt

- (1) Dem Ausschuss für Liegenschaften, Forst und Umwelt wird Entscheidungsbefugnis erteilt für
- a) das Management der gemeindlichen Liegenschaften,
 - b) die Festlegung der Prioritätenlisten für die Instandsetzung von gemeindlichen Straßen, Wirtschaftswegen und Gebäuden,
 - c) die Genehmigung von Planungen für gemeindliche Hoch- und Tiefbauvorhaben,
 - d) die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen „gemeindlicher Hoch- und Tiefbau, Umwelt (einschl. Energie und Abfallentsorgung) und Forst“ mit einem vertrags- oder Bestellwert von
 - über 25.000,-- Euro, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung erfolgt ist und die Auftragsvergabe an den Billigstbietenden erfolgen soll,
 - über 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro in sonstigen Fällen,
 - über 5.000,-- Euro, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.
- (2) Der Ausschuss für Liegenschaften, Forst und Umwelt berät alle Angelegenheiten der Bereiche „gemeindlicher Hoch- und Tiefbau, Umwelt (einschl. Energie- und Abfallentsorgung) und Forst“ vor, bei denen eine Entscheidung des Rates erforderlich ist.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung, die Unterrichtung des Rates über den wesentlichen Inhalt überörtlicher Prüfungen und die Vorberatung der Entlastung des Bürgermeisters.

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zuständig für die Vorbereitung des Ratsbeschlusses über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl.

§ 8

Inkrafttreten